

Nach § 13 A 7 der Armenordnung gehören zu den ordentlichen Zuflüssen der Armencaſſe:

die Abgaben von öffentlichen Kunſtvorſtellungen, Schauſtellungen und Beluſtigungen aller Art, von Concerten, Bällen und anderen Tanzvergnügungen, wozu es polizeilicher Erlaubniß bedarf, ſowie von anderen zur Erhebung eines Beitrages geeigneten polizeilichen Vergünstigungen, in Fällen, wo es der letzteren geſetzlich bedarf.

Nach dieſer Beſtimmung darf die Abgabe nur von ſolchen Schauſtellungen u. erhoben werden, zu denen es polizeilicher Erlaubniß bedarf.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß Schauſtellungen, welche ein Kunſthändler in ſeinem Geſchäfte mit Gemälden veranſtaltet, ſei es auch unter Erhebung eines Eintrittsgeldes, polizeilicher Erlaubniß nicht bedürfen. Sie können der allgemeinen gewerblichen Anzeigepflicht unterliegen. Allein die Verpflchtung zur Anzeige iſt grundverſchieden von der polizeilichen Erlaubniß, welche letztere, wie geſagt, die Vorausſetzung für die Erhebung der Abgabe zur Armencaſſe bildet.

Dieſe Anſchauung wird auch von der Königl. Staatsregierung nach der von dem Königl. Herrn Commiſſar bei der Deputationsberathung abgegebenen Erklärung getheilt. Die letztere geht dahin:

der Regierungsſtandpunkt ſei der, daß die Erhebung einer Steuer in dem fraglichen Falle nicht geſetzlich ſei; die Erhebung einer ſolchen ſei nur dann nach § 13 der Armenordnung geſtattet, wenn zu einer Ausſtellung polizeiliche Erlaubniß nöthig ſei. Es ſei zu unterſcheiden die bloße Anzeigepflicht, und das Nachſuchen um Erlaubnißertheilung. Im gegenwärtigen Falle handle es ſich nur um eine Art der Ausführung des Geſchäftsbetriebes.

Die Deputation iſt bei dieſer Sachlage der Meinung, daß der Petent, wenn er von den zuſtändigen Rechtsmitteln gegen ſeine Heranziehung zu der fraglichen Abgabe Gebrauch gemacht hätte, von der Abgabe befreit geblieben ſein würde.

Einer Geſetzesänderung, wie ſie der Petent wünſcht, bedarf es nach den obigen Ausführungen nicht.

Die Deputation beantragt deſhalb:

**die Kammer wolle beſchließen,
die Petition auf ſich beruhen zu laſſen.**

Dresden, am 6. März 1888.

Die Beſchwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Schill, Vorſitzender, Berichterſtatter. Dr. Mehnert. von Trebra. Weigang.
Böhns. Däbriß. Heymann. Jungnickel. von Seydewitz. Weßlich.